Gemeinde
Riehen

Sitzung des Einwohnerrats vom 28. Oktober 2026

Reg. Nr. 1.3.1.11 CMI: 5947 Nr. 26-30.553.02

Interpellation Christian Heim betreffend neues Riehener Passbüro

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Am 3. August 2026 hat die Gemeinde Riehen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt im Gemeindehaus eine Erfassungsstelle für biometrische Schweizer Identitätskarten und Reisepässe in Betrieb genommen. Der Gemeinderat nimmt die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen zur Rechtmässigkeit, Organisation, zum Datenschutz sowie zu den finanziellen Aspekten dieses Angebots zum Anlass für die nachstehenden Ausführungen.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Auf welche konkreten bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen stützt sich die Einrichtung der Passstelle in Riehen? Insbesondere: Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen Mitarbeitende der Gemeinde Riehen im Rahmen des Passverfahrens biometrische Daten erfassen? Wie ist sichergestellt, dass die Aufgaben- und Zuständigkeitsordnung des Bundes und des Kantons eingehalten wird?*

   Die Ausstellung von Reisepässen und Identitätskarten stützt sich auf das Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1) und die Ausweisverordnung (VAwG; SR 143.11), welche auch die bundesrechtliche Grundlage für dezentrale betriebene Erfassungsstellen bilden. Die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen erfassen die biometrischen Daten im Auftrag und unter Aufsicht des kantonalen Passbüros Basel-Stadt, gestützt auf die Leistungsvereinbarung vom 30. Juni 2026. Die Einhaltung der Zuständigkeitsordnung wird zusätzlich durch die periodischen Überprüfungen von fedpol sichergestellt.

2. *Besteht zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen eine schriftliche Vereinbarung, ein Leistungsauftrag oder eine andere verbindliche Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb der Passstelle? Falls ja, wann wurde diese abgeschlossen, durch welche Stellen genehmigt und welchen wesentlichen Inhalt hat sie? Falls nein, auf welcher Grundlage wurde die Zusammenarbeit vereinbart?*

Ja. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 2. Juni 2026 die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt zur Ausfertigung freigegeben. Sie regelt die Aufgaben- und Kostenteilung sowie Haftungsfragen und sieht ein ergänzendes, mit dem Passamt Basel-Stadt vereinbartes Betriebskonzept vor, das Abläufe, Anforderungen an die Mitarbeitenden und Sicherheitsvorgaben festlegt.

3. *Wie viele Mitarbeitende der Gemeinde sind mit der Durchführung der entsprechenden Aufgaben betraut? Welche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen müssen sie erfüllen, welche Ausbildung und Instruktion haben sie erhalten und wie wird sichergestellt, dass sie die vorgeschriebenen Verfahren zuverlässig und korrekt anwenden?*

   Das Passbüro wird durch Mitarbeitende der Einwohnerdienste betrieben, die vom Kanton in den Erfassungsprozess und den Umgang mit dem Biometrie-Erfassungsgerät eingeführt wurden. Die korrekte Verfahrensanwendung wird zudem im Rahmen periodischer Überprüfungen kontrolliert.

4. *Wer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die im Gemeindehaus erhobenen Personendaten und biometrischen Daten? Wer hat Zugriff auf diese Daten, wie werden sie übermittelt und verarbeitet, und welche technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen sind vorgesehen? Wie sind die Verantwortlichkeiten bei Datenschutzverletzungen oder fehlerhafter Bearbeitung geregelt?*

   Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt beim Kanton Basel-Stadt als zuständige Behörde, was dieser von der kantonalen Datenschutzbeauftragten hat bestätigen lassen. Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer Mitwirkung an die geltenden Vorgaben gebunden. Zugriff haben nur dienstlich berechtigte Mitarbeitende. Die Übermittlung erfolgt über die gesicherte IT-Infrastruktur des Kantons gemäss den Vorgaben von fedpol. Die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen (Zonenkonzept, Zugriffsbeschränkungen, Protokollierung) richten sich nach den bundesrechtlichen Planungsvorgaben für kantonale Passstellen. Bei Datenschutzverletzungen oder fehlerhafter Bearbeitung gelten die im Betriebskonzept festgelegten Meldewege sowie die gesetzliche Meldepflicht an die zuständige Datenschutzstelle.

5. *Wer haftet bei fehlerhafter Erfassung, einer Verletzung der Vertraulichkeit oder einem sonstigen Schaden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Riehener Passstelle?*
   Welche Behörde übt die fachliche Aufsicht aus, und wie wird die Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben kontrolliert?

Die fachliche Aufsicht obliegt dem Kanton Basel-Stadt (Justiz- und Sicherheitsdepartement), ergänzt durch periodische Überprüfungen von fedpol.
Für die Haftung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Leistungsvereinbarung stellt Mitarbeitende der Gemeinde, die im Rahmen des Betriebskonzepts für den Kanton tätig werden, haftungsrechtlich den Kantonsangestellten gleich. Schäden werden somit grundsätzlich, wie durch kantonale Mitarbeitende verursacht behandelt. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde sind dem kantonalen Passamt unverzüglich zu melden.

6. *Welche einmaligen Kosten sind der Gemeinde durch die Einrichtung der Passstelle entstanden und welche wiederkehrenden Betriebs- und Personalkosten fallen jährlich an? Welche Entschädigung erhält Riehen vom Kanton Basel-Stadt, und nach welchem Berechnungsmodell wird diese festgelegt?*

   Die einmaligen Einrichtungskosten trägt der Kanton. Die wiederkehrenden Personal- und Sachkosten der Gemeinde beliefen sich in den ersten Betriebsmonaten auf rund CHF 50'000 pro Jahr. Kanton und Gemeinde haben eine am Aufwand orientierte, für Riehen kostendeckende Gebührenaufteilung vereinbart.

7. *Ist die Dienstleistung für die Gemeinde kostendeckend? Falls nein, wie hoch ist der Kostendeckungsgrad beziehungsweise der jährliche Fehlbetrag? Werden sämtliche Aufwendungen einschliesslich Personal-, Infrastruktur-, IT- und Verwaltungskosten berücksichtigt? Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnet der Gemeinderat für die kommenden Jahre?*

   Ja. Die Dienstleistung wird über den vereinbarten Gebührenanteil kostendeckend betrieben. Der Gemeinde entstehen keine ungedeckten Mehrkosten. Über die genauen Zahlen wird der Gemeinderat im Rahmen des Jahresberichts informieren.

8. *Wie viele Anträge für Schweizer Reisepässe beziehungsweise Pass- und Identitätskartenkombinationen wurden seit August 2026 in Riehen bearbeitet? Wie viele dieser Anträge entfielen auf Einwohnerinnen und Einwohner von Riehen und wie viele auf Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde? Sofern verfügbar, sind die Zahlen nach Monaten und nach Art des Ausweises aufzuschlüsseln.*

   Das Passbüro ist seit dem 3. August 2026 in Betrieb (zwei Öffnungstage pro Woche, rund 20 Termine pro Tag). Die Auslastung lag im August 2026 bei 65 % (ohne Vorlaufzeit für Terminreservationen) und im September 2026 bei 95 %. Über 90 % der Kundinnen und Kunden stammen aus Riehen.

9. *Aufgrund welcher Bedarfsabklärungen oder sonstigen Überlegungen hat der Gemeinderat entschieden, dieses zusätzliche Angebot einzurichten und mit welcher Nachfrage rechnet der Gemeinderat?*

   Riehen bearbeitete bereits vor Einführung der biometrischen Erfassung jährlich bis zu 500 Anträge für Identitätskarten (Riehen, Bettingen, Basel), rund acht Prozent aller kantonalen IDK-Anträge, was auf eine entsprechende Nachfrage hindeutete. Die hohe Auslastung seit Betriebsstart bestätigt diesen Bedarf. Mit der ab 2. November 2026 für die EU-Einreise nötigen biometrischen Identitätskarte rechnet der Gemeinderat mit weiter steigender Nachfrage. Riehen ist schweizweit die einzige Gemeinde ausserhalb eines Kantonshauptorts mit diesem Angebot.

Riehen, 27. Oktober 2026

Gemeinderat Riehen